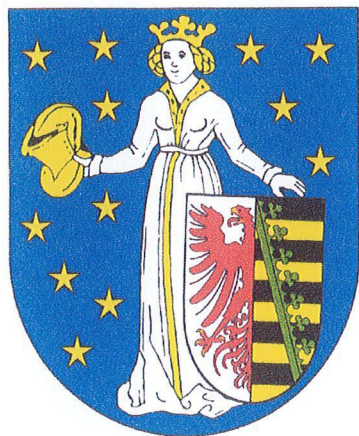


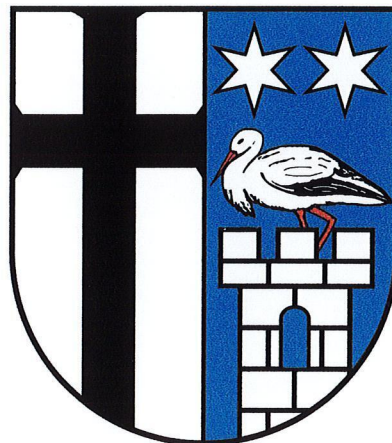
Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Stadt Coswig (Anhalt)



der Gemeinde Klieken



und

Gebietsänderungsvertrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Klieken hat am 09.06.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Klieken in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Klieken haben nach einer Bürgeranhörung nach § 17 Abs. 1 GO LSA der Eingliederung zugestimmt.

Der Stadtrat von Coswig (Anhalt) hat mit Beschluss COS-BV-419/2008 in seiner Sitzung am 3. Juli 2008 der Eingliederung der Gemeinde Klieken nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Stadt Coswig (Anhalt) und die Gemeinde Klieken folgenden Gebietsänderungsvertrag.

Präambel

Gegenstand dieses Vertrages sind die Regelungen aus Anlass der Eingliederung der Gemeinde Klieken in die Stadt Coswig (Anhalt) gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA, die ein harmonisches und geordnetes Zusammenwachsen gewährleisten.

§ 1 Eingliederung

1. Die Gemeinde Klieken wird zum 01.03.2009, gemäß § 17 Abs. 1 GO LSA aufgelöst und in die Stadt Coswig (Anhalt) eingegliedert. Die Gemeinde Klieken besteht aus den Ortsteilen Klieken und Buro und bildet nach Eingliederung in die Stadt Coswig (Anhalt) die Ortschaft Klieken.
2. Es wird vereinbart, dass für die Ortschaft Klieken mit den Ortsteilen Klieken und Buro die Ortschaftsverfassung gem. § 86 ff GO LSA eingeführt wird. In der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) ist zu regeln, dass für die künftige Ortschaft Klieken ein Ortschaftsrat sowie ein Ortsbürgermeister zu wählen sind. Bis zum Ablauf der Wahlperiode des jetzigen Gemeinderates der Gemeinde Klieken im Jahr 2009 nimmt dieser gemäß § 87 GO LSA die Aufgaben des Ortschaftsrates wahr.
3. Die Ortschaftsverfassung wird auf unbestimmte Zeit eingeführt und kann durch Änderung der Hauptsatzung und nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates aufgehoben werden.

§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Klieken auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in der Stadt Coswig (Anhalt) angerechnet.
2. Die Einwohner der Ortschaft Klieken haben im Verhältnis zur Stadt Coswig (Anhalt) die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Coswig (Anhalt).
3. Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Coswig (Anhalt) stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Gemeinde-/Stadtteile zur Verfügung.

§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen

1. Die althergebrachte Bezeichnungen der Ortsteile Klieken und Buro gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.
2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name der Ortsteile, darunter die Worte „Stadt Coswig (Anhalt)“ steht.
3. Die Ortschaft Klieken der Stadt Coswig (Anhalt) führt eigene Hoheitszeichen. Die Ortschaft Klieken kann das bisherige Wappen und die Flagge als Ausdruck der Verbundenheit der Bevölkerung mit ihrem Ort weiterführen.

§ 4 Wahrung der Eigenart

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert auch weiterhin die Entwicklung ihrer Ortschaft, insbesondere auf den Gebieten Kultur, Sport und Vereinswesen. Dabei soll dem Dorfcharakter und der Land- und Forstwirtschaft besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.
2. Zur Sicherung der im Absatz 1 genannten Ziele, insbesondere zur Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums sowie der öffentlichen Vereinigungen, stellt die Stadt Coswig (Anhalt) jährlich 6.200 €, sowie das Budget aus § 11 Abs. 2, welches jährlich festzulegen ist, in den Haushalt ein.

§ 5 Rechtsnachfolge

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Klieken an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die Ortschaft angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Klieken an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Stadt Coswig (Anhalt) über (siehe Anlage 1).
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, die bestehenden Dienstleistungsverträge der Gemeinde Klieken (z. B. Winterdienst, Grünanlagenpflege, Wartung der Straßenbeleuchtung) auch weiterhin nach den Vorschriften der VOL LSA öffentlich auszuschreiben.

§ 6 Ortsrecht

Im Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinde Klieken ersetzen ab 01.03.2009 folgende Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) das Ortsrecht von Klieken:

Vergnügungssteuersatzung	vom 22.10.2001
FFW-Kostenersatzsatzung	vom 03.12.2001
Straßenreinigungssatzung	vom 22.10.2001
Baumschutzsatzung	vom 13.06.2005
Sondernutzungssatzung	vom 22.10.2001
Sondernutzungsgebührensatzung	vom 22.10.2005
Satzung über die Erhebung von einmaligen Straßenausbaubeiträgen	vom 04.11.2002
Wasserversorgungssatzung	vom 07.05.2007
Wasserversorgungsgebührensatzung	vom 07.05.2007
Wasserversorgungskostenerstattungssatzung	vom 07.05.2007

Folgende Satzungen der Gemeinde Klieken treten ab 01.03.2009 außer Kraft:

Hauptsatzung	vom 19.04.2007
Satzung zu Gewässern II. Ordnung	vom 19.02.2007

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger vom 01.01.2002 gilt bis zum Ende der Legislaturperiode des jetzigen Gemeinderates.

Folgende Satzungen der Gemeinde Klieken treten ab 01.03.2009 außer Kraft, aber Regelungen für die Ortschaft Klieken werden durch Ergänzungen in den Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) ab 01.03.2009 berücksichtigt.

Hundesteuersatzung:

Ergänzung der Hundesteuersatzung Coswig (Anhalt) unter § 3 Pkt 1.2. Ortschaften:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund:	20,00 €	jetzt:	15,00
für den zweiten Hund	40,00 €		40,00
für jeden weiteren Hund	50,00 €		51,00
für den ersten Kampfhund	205,00 €		123,00
für jeden weiteren Kampfhund	410,00 €		245,00

Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit der FFW

Ergänzung der Satzung der Stadt Coswig (Anhalt) unter § 1 Aufwandsentschädigungen:

Eine monatliche Entschädigung erhalten:

• der Ortswehrleiter der Ortswehr Klieken	75,00 €
sein ständiger Stellvertreter	50,00 €
• Ortswehrleiter der Ortswehr Buro	75,00 €
sein ständiger Vertreter	50,00 €

Entgeltverordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gemeindeeigener Räume:

Die Stadt übernimmt die Festlegungen in Form einer Entgeltverordnung.

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klieken.

Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Klieken.

Die Einrichtung Kindertageseinrichtung „Topolino“ und der Hort der Grundschule Klieken werden in die Satzungen der Stadt Coswig (Anhalt) übernommen.

Festsetzung der Steuersätze

Die Stadt Coswig (Anhalt) erlässt eine „Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Coswig (Anhalt) und den Ortschaften“.

Es wird festgelegt, dass die derzeitigen Steuersätze in Höhe von:

Grundsteuer A: 250 v.H.

Grundsteuer B: 350 v.H.

Gewerbesteuer: 350 v.H. bis zum 31.12.2013 eingefroren werden.

Danach erfolgt eine Anpassung der Steuersätze an die der Stadt Coswig (Anhalt) innerhalb von 5 Jahren in 10%-Schritten.

Mit Wirkung der Eingliederung gilt die Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt). Die Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Coswig (Anhalt) durch die Ortschaftsverfassung wird zum 01.03.2009 zugesichert.

Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) wird übernommen und im Rahmen der Gesamtplanung weitergeführt. Der Ortschaftsrat hat die Verwaltung zu beraten bei Entscheidungen zur Umsetzung des Flächennutzungsplanes und künftiger Bebauungspläne.

Die Stadt Coswig (Anhalt) führt die Innenbereichssatzung OT Buro, einschließlich der Sicherung und Umsetzung der Bodenordnung sowie die Realisierung der Kompensationsmaßnahmen inklusiv Grunderwerb fort.

§ 7 Haushaltsführung

1. Die Stadt Coswig (Anhalt) führt den beschlossenen und genehmigten Haushalt der Ortschaft Klieken für das Jahr 2009 bis zum 31.12.2009, einschließlich Jahresrechnung 2009, weiter.
2. Die Gemeinde Klieken verpflichtet sich nach der Beschlussfassung dieses Vertrages keine neuen finanziellen Verpflichtungen einzugehen.

§ 8 Mitgliedschaft in Zweckverbänden

Die Stadt Coswig (Anhalt) tritt zunächst mit Inkrafttreten dieses Vertrages in die bestehenden Zweckverbände (hier: Abwasserverband Coswig (Anhalt), Unterhaltungsverband Nuthetal-Rossell) Zweckvereinbarungen und sonstige Mitgliedschaften ein. Soweit die mit den Mitgliedschaften verbundenen Aufgabenerledigungen nicht bereits durch eine in der Stadt Coswig (Anhalt) existierende Organisationsform gewährleistet sind, wird die Mitgliedschaft, falls wirtschaftliche oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, beibehalten.

§ 9 Investitionen

1. Die zum Zeitpunkt der Eingliederung im Finanzplan geplanten Maßnahmen der einzugliedernden Gemeinde werden, einschließlich der Finanzierung aus der Rücklage, in den Haushalt und in den Finanzplan der Stadt Coswig (Anhalt) eingestellt.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, dass Förderprogramme, die für den ländlichen Raum von der EU bzw. im Land verfügbar sind, in der Ortschaft Klieken weiter zu beplanen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel bzw. notwendigen Eigenmittel so durchzuführen, wie es der Gemeinde Klieken als eigenständige Gemeinde möglich gewesen wäre.
3. Als vorrangige Investition soll die Baumaßnahme „Radweg in Buro Richtung Abwasserverband Coswig bis zur Marina“ mit einer festen Decke realisiert werden. Die Maßnahme wird in den Finanzplan der Gemeinde entsprechend § 9 Abs. 1 des Vertrages eingestellt.
4. Folgende Investitionsmaßnahmen werden von der Stadt Coswig (Anhalt) beendet:
 - Ersatzneubau Kriegerdenkmal
 - Grundschule Klieken (Außentüren, Fassade, Giebelerneuerung, Brandschutzmaßnahmen)
 - Turnhalle (Innenausbau, Außendämmung, Außenanlagen)
 - Gemeindehaus Klieken in der Straße der Bereitschaft.
5. Im Rahmen des Landesentwicklungsplanes sind die Gemeinde Klieken und die Stadt Coswig (Anhalt) als Schwerpunktstandort für Gewerbe und Industrie ausgewiesen. Bei der Fortschreibung der weiteren Entwicklung verpflichtet sich die Stadt, den Standort Klieken weiter zu fördern und zu entwickeln.
6. Die Stadt Coswig (Anhalt) setzt sich nachhaltig für den Ausbau und Ertüchtigung der Hochwasserschutzanlagen und Deiche ein. Sie sichert die Ausrüstung und Einsatzbereitschaft der Wasserwehr für den operativen Hochwasserschutz ab.
7. Bei der Reparatur und Ausbesserung der Gemeindestraßen in der Ortschaft Klieken ist die Bauweise entsprechend des dörflichen Charakters zu berücksichtigen. Dafür sind die notwendigen Mittel in den Haushalt der Stadt einzustellen.

§ 10 Verwendung von Grundvermögen

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages geht die Verfügungsberechtigung über das Grundvermögen der Gemeinde Klieken an die Stadt Coswig (Anhalt) über. Vor der Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstiger Verfügung über das Grundvermögen der Ortschaft der Stadt Coswig (Anhalt) ist grundsätzlich der Ortschaftsrat gemäß § 11 Abs. 1 dieses Vertrages zu hören.

§ 11 Ortschaftsrat

1. Der Ortschaftsrat ist vor Beschlussfassung im Stadtrat zu allen wichtigen, diesen Ortsteilen betreffenden Anliegen zu hören. Dies sind insbesondere:
 - 1) Planung, Errichtung oder wesentliche Änderung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen in der Ortschaft Klieken
 - 2) Veranschlagung und Einsatz von Haushaltsmitteln in der Ortschaft Klieken
 - 3) Veräußerung, Verpachtung, Vermietung oder sonstige Verfügung über Grundvermögen der Ortschaft Klieken;
 - 4) Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen der Ortschaft Klieken.

2. Der Ortschaftsrat beschließt in eigener Zuständigkeit bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € abschließend über folgende Angelegenheiten, soweit im jährlich mit der Stadt zu verhandelnden Budget entsprechende Mittel veranschlagt werden:
 - Ausgestaltung und Nutzung der in der Ortschaft Klieken befindlichen Anlagen und Gebäude. Dies sind insbesondere:

• Grundschule in Klieken inkl. Turnhalle • Dorfgemeinschaftshaus Buro • Gemeindehaus Klieken in der Straße der Bereitschaft • FFw Klieken • Jugendclub „ehemaliges Eiscafé“	• KITA Klieken • Sportplatz Klieken • Sportplatz Buro • FFw Buro • Jugendclub „ehemalige KITA“ • Spielplätze in Klieken und Buro
---	---

3. Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht für den Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in allen Angelegenheiten die Ortschaft betreffend.

4. Die Aufwandsentschädigung der Ortschaftsräte erfolgt bis zum Ende der Wahlperiode 2009 in der bisherigen Höhe. Im Anschluss daran gilt die Regelung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Coswig (Anhalt).

5. Der 2009 erstmals neu zu wählende Ortschaftsrat besteht aus 7 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte den Ortsbürgermeister. Bei repräsentativen Aufgaben in der Ortschaft kann der Bürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen.

§ 12 Gemeindebedienstete

1. Die Übernahme der Arbeitnehmer der Gemeinde Klieken richtet sich nach § 73a GO LSA i. V. m. §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Gemeinde Klieken wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellung, ohne Abstimmung mit der Stadt Coswig (Anhalt) vornehmen.

§ 13 Schulwesen

Die vorhandenen Schulstandorte ergeben sich aus dem genehmigten Schulentwicklungsplan des Landkreises Wittenberg. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird sich im Rahmen der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Wittenberg für den Standort der Grundschule Klieken vehement einsetzen, da dieser Standort auch zur Entlastung des Grundschulstandortes der Stadt Coswig (Anhalt) konzeptionell festgesetzt ist.

§ 14 Öffentliche Einrichtungen und Vereine

1. Gemeindliche Einrichtungen der Ortschaft Klieken u. a. die im § 11 Abs. 2 genannten Einrichtungen gehen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung in das Eigentum der Stadt Coswig (Anhalt) über. Die Stadt Coswig (Anhalt) wird Bestand und Betrieb dieser Einrichtungen (unter Maßgabe des § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung) gewährleisten, soweit rechtliche oder bauliche bzw. territoriale Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.
2. Die Stadt Coswig (Anhalt) fördert die bestehenden Vereine der Ortschaft Klieken. Dazu dient die Regelung des § 4 Abs. 2 dieses Vertrages.
3. Die Stadt Coswig (Anhalt) stellt die Nutzung der Sportplätze in den Ortsteilen Klieken und Buro und die Nutzung der Turnhalle Klieken im Rahmen des Freizeitsports entsprechend den Bedürfnissen der Sportvereine „SG Blau-Weiß Klieken e.V.“ und „Sportverein SV Buro“, ab. Dies gilt auch für die Durchführung gemeindlicher Veranstaltungen durch die Ortschaft. Gerätschaften, die den Vereinen zur Nutzung übergeben worden sind, verbleiben auch weiterhin bei den Vereinen.
4. Die Stadt Coswig (Anhalt) verpflichtet sich, die Kindertagesstätte „Topolino“ bedarfsgerecht zu erhalten und weiter zu führen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Ein Trägerwechsel der Kindertagesstätte „Topolino“ ist nur mit Zustimmung des Ortschaftsrates Klieken möglich.

§ 15 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung

1. Der Stadt Coswig (Anhalt) obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalts (BrSchG) vom 06.07.1994 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der derzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwilligen Feuerwehren der Ortsteile Klieken und Buro bestehen als Ortsfeuerwehren der Stadt Coswig (Anhalt) fort.
3. Die Wehrleiter der Ortsteile Klieken und Buro werden Ortswehrleiter. Das Vorschlagsrecht zur Berufung der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter obliegt dem Ortschaftsrat.

§ 16 Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

§ 17 Übergangsregelungen

1. Zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken besteht Übereinstimmung darin, dass die Eingliederung der Gemeinde in die Stadt Coswig (Anhalt) zum 01.03.2009 erfolgen soll.
2. Der Bürgermeister der Stadt Coswig (Anhalt) wird mit Beschlussfassung der Stadträte der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinderäte der Gemeinde Klieken bereits ermächtigt und beauftragt, alle notwendigen Schritte zur reibungslosen Eingliederung einzuleiten, insbesondere die Einbeziehung der künftigen Ortschaft bei der Haushaltsaufstellung zu sichern. Er ist hierfür ermächtigt, alle Unterlagen und Verträge, die Gemeinde Klieken betreffend, einzusehen.

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam werden, so wird der Bestand des Vertrages im übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorhanden sind. Die Parteien verpflichten sich im übrigen diese Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung, einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg - zum 01.03.2009 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 8. Juli 2008


Berlin
Bürgermeisterin
Stadt Coswig (Anhalt)



Gemeinde Klieken, den 8. Juli 2008


Schröter
Bürgermeister
Gemeinde Klieken



Anlage 1

zu § 5 des Gebietsänderungsvertrages zwischen der Stadt Coswig (Anhalt) und der Gemeinde Klieken

Zweckverbände:

- Abwasserverband Coswig (Anhalt)
- Unterhaltungsverband Rossel- Nuthe

Verträge:

- Konzessionsvertrag mit der envia M (Elektroenergie)
- Wartungsvertrag zur Straßenbeleuchtung mit der Firma Knichal vom 06.06.2006
- Pflegevertrag für die gemeindlichen Grünanlagen mit der Fa. Ökologische Dienstleistungen Iwert, 06869 Klieken , vom 11.12.2002 inkl. der Vertragserweiterung vom 07.05.2004
- Vertrag zur Durchführung des Winterdienstes mit dem Forst- und Umweltdienst B. Schröter vom 27.09.2007
- Hausverwaltervertrag mit der Firma A&O Immobilien-Service GmbH vom 14.12.1999
- Darlehensvertrag mit dem Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Darlehensnummer: 3100342009
- Darlehensvertrag mit der Commerzbank: Darlehensnummer: 840551019322
- Darlehensvertrag Deutsche Kreditbank AG: Darlehensnummer: 6820112
- Darlehensvertrag Deutsche Kreditbank AG: Darlehensnummer: 6803019

Kapitalbeteiligungen

- Anteile an der envia-M

Miet- und Pachtverträge

- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| • Gräfe, H. | vom 14.09.2004 |
| • Linke, Gundumar | vom 28.10.1998 |
| • Eichelbaum, Peter | vom 18.04.1986 |
| • Baer, Martin und Petra | vom 18.04.1986 |
| • König, Siegfried | vom 08.03.1994 |
| • Grottkowski, Christian | vom 08.12.2006 |
| • Spieler, Frank | vom 18.04.1986 |
| • Gräfe, Lothar und Uta | vom 18.04.1986 |
| • Fischer, Peter und Sylvia | vom 18.04.1986 |
| • ImmoPlan Eva Widholm | vom 18.04.1986 |
| • Landesangelverband | vom 21.04.1994 |
| • Pasler, Toralf | vom 31.07.1997 |
| • Jähnke, Gunnar | vom 08.09.1997 |
| • Glöckner, Harald und Renate | vom 20.03.2001 |
| • Pest, Gerhard | vom 01.10.2005 |
| • Reimann, Frank und Ursel | vom 27.12.2005 |
| • Riedel, Hans-Herbert | vom 05.05.1993 |
| • Rentsch, Marina | vom 17.06.1997 |
| • Bellrich, Gabriele | vom 06.03.2006 |
| • Gräfe, Werner | vom 15.01.2003 |
| • Agrargesellschaft mbH Co KG Klieken | vom 28.01.2003 |
| • Agrargesellschaft mbH Co KG Klieken | vom 27.11.2002 |
| • Nehring Metallbau | vom 02.05.2001 |
| • Hennig, Uwe | vom 01.10.2005 |

Nutzungsverträge

- SG Blau-Weiß Klieken e.V.
- Sportverein Buro e.V.

seit 1990
vom 27.08.1998

weitere Verträge

- Vertrag über städtebauliche Planungsleistungen zwischen der Gemeinde Klieken und dem Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Dipl. Ing. Rainer Dubiel vom 31.07.2006 / 08.08.2006
- Vertrag über städtebauliche Planungsleistungen zwischen der Gemeinde Klieken und dem Büro für Stadt- und Landschaftsplanung Dipl. Ing. Rainer Dubiel, hier Fortführung vom 02.03.2007 / 21.03.2007
- Städtebaulicher Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen zum B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Haidefeld III“, Gemeinde Klieken zwischen Frau D. Berlin und der Volksbank Wetzlar-Weilburg e.G. (zur Unterschriftsvorlage im Hause)
- Städtebaulicher Vertrag zu den Erschließungsmaßnahmen zum B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Haidefeld III“, Gemeinde Klieken zwischen Frau D. Berlin und der Volksbank Wetzlar-Weilburg e.G. (zur Unterschriftsvorlage im Hause)
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Sicherung von Ersatzmaßnahmen zum B-Plan Nr. 9 „Gewerbegebiet Haidefeld III“, Gemeinde Klieken zwischen Frau D. Berlin und dem Landkreis Wittenberg (zur Unterschriftsvorlage beim Landkreis Wittenberg)
- Städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Coswig (Anhalt), der Gemeinde Klieken und der Ernsting`s Bau & Grund Co.KG über die Sicherung der Aufforstungsmaßnahmen vom 14.11.2005 / 01.12.2005
- Vertrag mit der Agrargesellschaft Klieken zur Wegrandmäh und Heckenpflege